



## Marktgemeindeamt Ebensee am Traunsee

Hauptstraße 34  
4802 Ebensee am Traunsee  
www.ebensee.at

UID: ATU 23412402  
Telefon: 06133/7051-16  
Fax: 06133/5624  
christina.heissl@ebensee.ooe.gv.at  
Allgem. Verwaltung  
Bearbeiter/-in: Christina Heißl  
Zahl: I/10

Ebensee am Traunsee, 13.02.2025

# KUNDMACHUNG

über die Festsetzung der Verbotszone  
gemäß § 12 VoBeG in Verbindung mit § 58 NRWO

für den Eintragungszeitraum von 31. März bis 7. April 2025 für die  
Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- **Autovolksbegehren: Kosten runter!**
- **ORF-Haushaltsabgabe NEIN**
- **Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!**

Gemäß § 12 Volksbegehrensgesetz 2018 (VoBeG), BGBl. Nr. 106/2016, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Nationalratswahlordnung 1992 (NRWO), in der geltenden Fassung, wird die Verbotszone für das Gebäude des Eintragungslokales

**Gemeindeamt Ebensee am Traunsee, Hauptstraße 34, 4802 Ebensee am Traunsee**

**mit 30 m im Umkreis des Eintragungslokales bestimmt.**

In der Verbotszone sind während der Eintragsfrist jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht jene Waffe, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle einer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Bürgermeisterin

Sabine Promberger

